

Zur Konstitution von Personen durch Zuschreibung von Handlungen und Unterlassungen - Eine Kritik individualistischer Person- und Zuschreibungstheorien aus quasi-wittgensteinscher Perspektive

Maria-Sibylla Lotter, Bamberg

Der Klassiker, der die begrifflichen Weichen für den modernen Personbegriff gestellt hat, ist zweifellos Locke. Im Kapitel 27 des zweiten Buches seines *Essays Concerning Human Understanding*, das erst der dritten Auflage hinzugefügt wurde, konstruiert er die Identität von Personen über eine Selbstbeziehung, für die er einen damals fast noch unbekanntem Begriff verwendet: den Begriff des "Bewußtseins" (*consciousness*). Eine Person ist nämlich nach Locke ein Wesen, das sich selbst *als* sich selbst wahrnimmt. Eine Person "can consider it self as it self."

Mit der damals noch ungebräuchlichen Verwendung des Substantivs Bewußtsein löst Locke die Bedingungen der Identität einer Person von den Bedingungen der Identität einer Substanz ab. Denn mit dem Bewußtsein – das macht Locke hier ganz deutlich –, erkennen wir nicht nur unserer Selbst, wir *werden dadurch für uns selbst* zu Personen: "For it being the same consciousness that makes a Man be himself to himself, *personal Identity* depends on that only." (Locke, 336) Eine Identität der Person über die Zeit hinweg entsteht durch die bewußte Selbstzuschreibung vergangener Handlungen als der eigenen Handlungen: "For as far as any intelligent being can repeat the Idea of any past Action with the same consciousness it has of any present Action; so far it is the same *personal self* [...] and so will be the same self as far as the same consciousness can extend to actions past or to come." (Locke, 336.)

Diese Identitätsauffassung hat die merkwürdige Konsequenz, daß Handlungen, an die ich mich nicht mehr erinnern kann, nicht meine Handlungen sein können, und daß ich entsprechend auch nicht die Person sein kann, die sie ausgeführt hat - eine Konsequenz, die bekanntlich schon bei Lockes Zeitgenossen Rätselraten und Kopfschütteln ausgelöst hat. Schließlich erinnern wir nur einen sehr kleinen Teil der Handlungen, die wir im Laufe unseres Lebens ausführen; und solche Handlungen erkennen wir gewöhnlich durchaus als die unsrigen an, wenn andere uns glaubhaft nachweisen, daß wir dergleichen getan haben. Auch im Strafprozeß ist es üblich, einer Person aufgrund des unbezweifelten Zeugnisses Dritter oder aufgrund von Indizien auch dann Handlungen zuzurechnen, wenn sie selbst jegliche Erinnerung bestreitet. Mangelnde Erinnerung als solche – auch wenn sie glaubhaft ist - gilt nicht als ein hinreichendes Kriterium der Unzurechnungsfähigkeit. Entsprechend würden wir auch die Frage, wer wir in Wahrheit sind, nicht nur auf das beziehen, was wir uns selbst zurechnen – daß man sich hier täuschen oder gar selbst betrügen kann, ist uns durchaus geläufig. Daher stellt sich die Frage, *warum* Locke die Person so definiert, wie er es tut. Und diese Frage führt direkt in den normativen Kontext des Lockeschen Personbegriffs.

Viel spricht nämlich dafür, daß es bei Lockes Deutung von Personalität vor allem um das Problem der Wiederauferstehung und der Rechtfertigung vor dem jüngsten Gericht geht. Entsprechend darf unter dem

Bewußtsein bei Locke nicht ein wertneutrales Gewahrsein verstanden werden: gemeint ist vielmehr ein Gewissen, das von der Sorge um das eigene Seelenheil angetrieben wird. Denn wie Locke ausdrücklich sagt, ist es das eigene Gewissen, das das Urteil des jüngsten Gerichts rechtfertigt: "The Sentence shall be justified by the consciousness all persons shall have, that they themselves in what Bodies soever they appear, of what Substances soever that consciousness adheres to, are the same, that committed those Actions, and deserve that Punishment for them." (Locke, 247) Jeder "shall receive his Doom, his conscience accusing or excusing him." (Locke, 344)

Es ist dieses *sich um sein Leben nach dem Tod sorgende Selbst*, das für Locke die Person im moralischen und rechtlichen Sinne ausmacht. Entsprechend kann nur das für ihn als Bestandteil personaler Identität und Verantwortung gerechnet werden, was auch *Gegenstand dieser Sorge* sein kann. Da Betrug gegenüber einem allwissenden Gott ausgeschlossen ist, wird so das Gewissen einerseits selbst zur Instanz der Wahrheit. Denn die Frage, ob es gerecht ist, jemanden für eine Handlung verantwortlich zu machen, bezieht sich hier allein auf den persönlichen Verdienst bzw. Unverdienst daran, der sich allein daran bemißt, inwieweit ein göttliches Verbot wissentlich oder vorsätzlich *übertreten* wurde. Die Frage, inwieweit jemand für die Folgen seines Verhaltens aufkommen muß, weil andere Parteien oder oder die Rechtsordnung als solche dadurch geschädigt werden, stellt sich in diesem Kontext nicht. Die Interessen anderer Parteien und der Öffentlichkeit können daher keine Berücksichtigung finden – weder bei der Frage der Zurechnung, noch bei dem damit verbundenen Personbegriff, der allein an der Perspektive der 1. Person Singular orientiert ist.

Locke hat mit seiner Bewußtseinstheorie von Personalität und Verantwortung nicht nur eine Epoche der Bewußtseinsphilosophie eingeleitet, sondern zugleich die Weichen für eine nichtsubstantialistische Auffassung von Personalität gestellt. Bei aller Kritik an den "empiristischen" Unzulänglichkeiten Lockes bewegen sich die modernen Bewußtseinstheorien der Person weitgehend im Rahmen seiner beiden grundlegenden Dogmen: *Erstens* daß eine *bewußte* Selbstbeziehung des "Ich" die notwendige und hinreichende Grundlage für Personalität und Verantwortung abgibt, und *zweitens* daß wir selbst einen privilegierten Zugang zu unseren Handlungen und den damit verbundenen psychischen Einstellungen hätten. Wenn man Personalität und Verantwortung theologisch versteht, nämlich aus der exklusiven Beziehung des Individuums zu Gott, erscheinen beide Unterstellungen durchaus sinnvoll. Problematisch wird dieses Modell jedoch durch seine Übertragung in säkulare Kontexte, weil dort Zurechnung nicht primär eine Gewissensfrage sein kann, sondern auch durch andere normative Gesichtspunkte bestimmt wird. Ich möchte dies am Beispiel einer neueren Variante des bewußtseinstheoretischen Ansatzes verdeutlichen, die

sich nicht auf den Begriff der Erinnerung, sondern auf den Intentionalitätsbegriff stützt: Der Ethik John Mackies.

Mackie nennt dies "the straight rule of responsibility: an agent is responsible for all and only his intentional actions." (Mackie, 208) Nach dieser Regel sind wir für alle intendierten und gewußten Aspekte unserer Handlungen verantwortlich, aber auch nur für diese. Da Handlungen beschreibungsabhängig sind, ist ein Individuum also genau dann für eine Handlung verantwortlich, wenn es zur Zeit der Handlung gewußt hat, daß auf sein Vorgehen eine entsprechende Handlungsbeschreibung zutrifft. (Mackie, 204) Diese "geradlinige" Regel der Verantwortung bezieht sich genau wie Lockes Kriterium der bewußten Erinnerung auf die *tatsächlichen psychischen* Vorgänge des Individuums. Es ist nach diesem Ansatz nicht möglich, Intentionen einfach aus dem allgemeinen Handlungstyp als solchen zu erschließen. Vielmehr muß der tatsächliche intentionale Zustand des Individuums ermittelt werden.

Tatsächlich gibt es Entwicklungen im europäischen Recht des zwanzigsten Jahrhunderts, die darauf hindeuten könnten, daß es sich in die Richtung der "geradlinigen Regel" entwickelt. Mackie selbst weist darauf hin, daß Tötungen, die im Zusammenhang eines Verbrechens wie eines Banküberfalls geschehen, nicht mehr automatisch als *Mord* gerechnet werden, auch wenn keine wirkliche Absicht vorlag. Für Mackies These scheint auch zu sprechen, daß die Strafen für Vorsatztaten in der Regel ungleich höher sind als die für Fahrlässigkeitstaten, und die Strafe für den Versuch kann mitunter der Strafe für die vorsätzliche Vollendung einer Straftat nahe kommen.

Gleichwohl zeigt unser Umgang mit *fahrlässigen* Handlungen oder Unterlassungen, daß weder unsere rechtliche, noch unsere moralische Zurechnung geradlinig der Mackieschen Regel folgt. Mackies "geradlinige Regel" ist zwar auf vorsätzliche Unterlassungen anwendbar. Aber wir ziehen Personen häufig gerade dann zur Verantwortung, wenn wir davon ausgehen, daß bestimmte sozial erwünschte psychische Aktivitäten *nicht* stattgefunden haben: Dafür, daß sie bewußt oder unbewußt Dinge geschehen lassen. Welche Kriterien legen wir anders als Mackie zugrunde, wenn wir jemandem etwas vorwerfen, was er weder in seinem Handeln absichtlich herbeigeführt noch wissentlich in Kauf genommen hat? Eines davon mag folgender Fall aus dem deutschen Strafrecht verdeutlichen:

In der fraglichen Nacht kam der Ehemann K. zu dem angeklagten Bereitschaftsarzt und bat ihn, zu seiner Frau zu kommen, die an heftigen Magenschmerzen leide. In dem Glauben, es handle sich um einen einfachen Magen- und Darmkatharr, lehnte der Angeklagte einen Hausbesuch ab und riet dem K., Beruhigungsmittel zu geben und Umschläge zu machen. Das half nicht. K. versuchte einen anderen Arzt zu erreichen, der aber, unter Berufung auf die Verpflichtung des Bereitschaftsarztes, ebenfalls nicht kam. Frau K. starb an innerer Verblutung infolge des Platzens einer Eileiterschwangerschaft. Der BGH hat den Arzt wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen verurteilt, da ein sofortiger Besuch aller Voraussicht nach den Tod verhindert hätte. (Gekürzt wiedergegeben nach Roxin, 135)

Dieses Urteil wird mit dem überragenden Interesse der Bevölkerung an der geordneten Durchführung des Bereitschaftsdienstes begründet. Da Ferndiagnosen nur selten möglich sind, hätte der Arzt die möglichen Folgen seiner Unterlassung erkennen können. Die Grundlage für die Zuschreibung der Tötungshandlung ist hier also nicht der tatsächliche Glaube des angeklagten Individuums, das ja wohl wirklich fest von der Harmlosigkeit der Krankheit

überzeugt war; Maßstab ist hier vielmehr die Unterstellung eines *möglichen Wissens*. Daß der Angeklagte die möglichen Folgen seines Verhaltens vorhersehen konnte, wird nicht mit Blick auf seinen individuellen Gemüts- und Bildungsstand festgestellt, sondern mit Blick auf den *Berufsstand*, den er ausübt und dessen Pflichten. Dazu gehört die *Pflicht zur sorgfältigen Meinungsbildung*. Nicht die wirkliche Absicht und das wirkliche Wissen eines Individuums, sondern das mögliche Wissen und die Pflichten des Angehörigen eines bestimmten Berufsstandes erscheinen hier also als Grundlage der Zurechnung.

Aus der Perspektive Mackies sind solche Entscheidungen grundsätzlich ungerecht zu nennen, obgleich er zugesteht, daß sie gesellschaftlich erforderlich sein können. (Mackie, 215) Seine Unterscheidung zwischen gerechten und ungerechten, aber gesellschaftlich nützlichen Zuschreibungskriterien folgt dem selben Schema wie Lockes: Gerechtigkeit im strengen Sinne richtet sich auf die Beziehung einer Handlung zu den tatsächlichen psychischen Zuständen des Individuums, die allein ihm selbst bzw. Gott letztlich zugänglich sind, Nützlichkeit betrifft die Beziehung der Handlung oder Unterlassung zu gesellschaftlichen Erwartungen an die betreffenden Typen von Handlungen oder Handlungsträgern. Nach Mackies Auffassung wird hier zwar der Gesellschaft Rechnung getragen, aber nicht der individuellen Person.

Hier wären wir wieder bei der Frage, was eine individuelle Person ausmacht. Gibt es wirklich Grund zur Annahme, daß diese sich grundsätzlich nicht dieselben Handlungen und Unterlassungen zurechnen würde, die andere ihr zurechnen? Eine solche These wäre mit dem Beispiel des Bereitschaftsarztes schwerlich zu stützen. Schließlich haben wir keinen Grund zur Annahme, daß der Angeklagte in unserem Beispiel andere Vorstellungen von den Aufgaben eines Bereitschaftsarztes hat als der Rest der Gesellschaft. Es ist aber nicht einzusehen, warum eine Verurteilung ungerecht sein soll, die sich auf eine nichteingehaltene Verpflichtung bezieht, die er als solche anerkennt und bei anderen Personen einklagen würde. Und selbst wenn er die Verpflichtung de facto nicht anerkennen würde, würde daraus nicht folgen, daß seine Verurteilung ungerecht wäre. Sie würde erst dann als ungerecht betrachtet werden können, wenn er für seine Nichtanerkennung der Verpflichtung Gründe angeben könnte, die nicht seine persönliche Gemütslage, sondern die Aufgaben des Bereitschaftsdienstes und die besten Methoden zu ihrer Erfüllung betreffen; wenn er beispielsweise zeigen könnte, daß es de facto nicht möglich ist, die Pflichten eines Bereitschaftsarztes, so wie sie gegenwärtig gedacht werden, zu erfüllen, und daß daher eine Neuformulierung der entsprechenden Normen erforderlich wäre.

Daß wir bei Zurechnungen nicht auf private psychische Zustände, sondern auf normative Erwartungen und Regeln Bezug nehmen, betrifft jedoch nicht nur die Sonderfälle von Unterlassungen im Kontext von Garantenbeziehungen. In einem sehr viel weiteren Sinne trifft es auf alle Bezugspunkte der Zurechnung, auch auf die Ermittlung der "tatsächlichen" Motive einer Person zu. Diese wären nämlich gar nicht ermittelbar, würden sie als etwas rein Privates verstanden, das vorrangig oder ausschließlich dem Täter selbst zugänglich ist. Die Gerichte scheinen sich jedoch in der Regel durchaus zuzutragen, die Frage zu klären, welcher Person aus welchen Motiven welche Art von Handlung zuzuschreiben ist.

Wittgenstein hat in den *Philosophischen Untersuchungen* mit seinem sogenannten Privatsprachenargument darauf aufmerksam gemacht, daß wir bei der Identifikation einer Empfindung als einer bestimmten

Empfindung – sagen wir eines Zahnschmerzes –, eine Empfindungssprache benutzen, die wir nicht selbst erfunden haben, und an deren Regeln wir uns halten müssen, wenn wir etwas sinnvolles ausdrücken und nicht nur Laute äußern wollen. Behauptungen über Gefühle sind in einer solchen Sprache jedoch nie nur eine empirische, sondern, wie Wittgenstein sagt, auch eine „grammatische“ Angelegenheit. Dabei geht es um korrekte Züge in Sprachspielen: Die Verwendung von Ausdrücken nach bestimmten Regeln, die von Kontext zu Kontext verschieden sein können. Ob jemand ein Gefühl *hat*, mag immer noch eine empirische Angelegenheit sein: aber ob er es haben kann – d. h. ob er sinnvollerweise behaupten kann, ein bestimmtes Gefühl zu haben, oder man dies über ihn behaupten kann, wird zu einer grammatischen Angelegenheit. Dies gilt auch für „mentale“ Phänomene wie Absicht, Wollen und Nichtwollen, etc., wie Wittgenstein in seinen „Philosophischen Untersuchungen“ an vielen Beispielen demonstriert. Um beispielsweise den Sinn einer Äußerung wie „er hat es absichtlich getan“ zu verstehen, muß man wissen, in welchem Kontext er auf welche Weise verwendet wird und wie er nicht verwendet werden kann. Daß wir das „Lächeln des Säuglings“ nicht für „Verstellung“ halten, (Wittgenstein, § 249) liegt nicht daran, daß wir dem Kind einen besonders ehrlichen Charakter unterstellen, sondern daran, daß nach unserem Sprachgebrauch der Ausdruck Verstellung nur in einem Kontext Sinn hat, in dem auch von Absichten, Strategien, psychologischer Einschätzung etc. gesprochen werden kann; wo wir Personen als verantwortlich und verlässlich betrachten, was die Bedingung dafür ist, daß sie uns täuschen können. Obgleich wir dem Säugling durchaus ein Innenleben zuschreiben, verorten wir seine Gefühle, wenn wir über sie mutmaßen, nicht in seinem individuellen Bewußtsein, sondern in bestimmten sozialen Umgebungen. (Wittgenstein, § 583)

Auch wenn Wittgenstein keine allgemeine Theorie der Psyche und der Personalität aufstellt, können wir aus seiner Sprachspielanalyse entsprechende Folgerungen ziehen, um den Kontrast dieser an der Sprachpraxis orientierten Auffassung vom Psychischen mit der bewußtseinstheoretischen Auffassung der modernen Philosophie deutlich zu machen. Denn da nach Wittgenstein die Regeln der Verwendung die Bedeutung mentaler Begriffe festlegen und die Regeln, denen eine Person folgt, nicht von ihr selbst festgelegt werden können, sondern nur in Gesellschaft, hat sie, so läßt sich aus Wittgenstein folgern, auch nur insoweit eine „Psyche“, als sie in sozialen Beziehungen existiert. (Vgl. Savigny, 67, 84) Sich bewußt zu sein, daß man bestimmte psychische Zustände hat, bedeutet also notwendigerweise, in bestimmten sozialen Beziehungen zu existieren und sich selbst dabei gemäß den Regeln von Sprachspielen zu beschreiben, die öffentlich bekannt sind und deren korrekter Gebrauch daher intersubjektiv überprüfbar ist.

Ein ähnlicher Personbegriff scheint implizit im Strafprozeß vorausgesetzt zu werden, wenn man dem Strafruristen Walter Grasnack glauben schenken kann, von dem das folgende Beispiel stammt: Mitunter beruft sich ein der Körperverletzung oder des Totschlags Angeklagter auf § 33 des deutschen Strafgesetzbuches, wonach ein Täter nicht bestraft wird, wenn er die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschreitet. Er behauptet also, aus Furcht und nicht etwas aus Zorn oder Mordlust einen Schlag mit tödlichen Folgen ausgeführt zu haben. (Vgl. Grasnack, 287) Wenn „Furcht“ in erster Linie als ein empirisches Phänomen besonderer Art, nämlich ein privates Erlebnis im Geist des Einzelnen betrachtet würde, müßte das Gericht nun grundsätzlich an der Möglichkeit zweifeln, die Wahrheit dieser Behauptung zu überprüfen.

Aber das tut es nicht. In der Regel begründet auch der Angeklagte seine Behauptung nicht mit einer detaillierten Darstellung seines Seelenzustands vor der Tat. In seinem Seelenleben kennt er sich meist selbst nicht so genau aus, und gewöhnlich fehlen ihm auch die sprachlichen Mittel zu einer entsprechend individuellen Schilderung. Er begründet seinen Zustand vielmehr als Furcht, indem er die näheren Umstände der Tat schildert. (Vgl. Grasnack, 292) Und ob er mit Recht von Furcht spricht, wird ermittelt, indem man durch genaues Erfragen der Tatumstände die vermeintliche „Umgebung“ des Affekts, nämlich den Typ von Situation rekonstruiert, in der er aufgetreten sein soll. Handelt es sich um eine Situation von der Art, in der man sinnvollerweise von Furcht spricht, oder – so könnte man mit Wittgenstein sagen – begeht der Angeklagte mit seiner Behauptung einen grammatischen Fehler? Dies wäre etwa der Fall, wenn er vorgibt, mit Furcht auf eine Sprachhandlung reagiert zu haben, wenn der korrekte Zug im Sprachspiel Zorn gewesen wäre. Wenn er hingegen seine Behauptung den üblichen Regeln der Verwendung des Furchtbegriffs gemäß begründen und im Kreuzverhör stützen kann, besteht auch kein Zweifel mehr an seinem Affektzustand. Zweifel gehört nicht in jedes Sprachspiel, wie Wittgenstein sagt. (Vgl. Grasnack, 295) Aus dieser Analyse des Verstehens von Gefühlen folgt, daß der Bereich der personalen Verantwortung und entsprechend die Identität einer Person sich nur auf den Bereich gemeinsamer sozialer Sprachspiele erstrecken kann. Darüberhinaus erscheint es unter diesen Voraussetzungen nicht selbstverständlich, die Identität einer handelnden Person an die Selbstzuschreibung von Handlungen zu binden. Es ist durchaus möglich, daß sich eine Person in ihren Selbstzuschreibungen täuscht und sich von anderen über ihre wahre Identität belehren läßt – nämlich dann, wenn gezeigt werden kann, daß sie in ihren Selbstzuschreibungen oder ihren Unterlassungen von Selbstzuschreibungen Regeln der Tiefengrammatik und der Zuschreibung verletzt, die sie mit anderen teilt. Das schließt überhaupt nicht aus, daß eine Person sich mit einem gewissen Recht Gefühle und Handlungen zuschreiben könnte, die ihr andere nicht zuschreiben. Falls sie nicht verrückt ist, würde das jedoch erfordern, daß sie kreativ ist; daß sie, mit anderen Worten, neue Regeln der Beschreibung und Zuschreibung von Gefühlen und Handlungen entwickelt hat, mit denen sie ein neues Sprachspiel eröffnet hat, an dem auch andere teilnehmen.

Literatur

- Grasnack, W. 1991 „Der Strafprozeß als mentaler Diskurs und Sprachspiel“, *Juristen-Zeitung* 1991.
- Locke, J. 1979 *An Essay Concerning Human Understanding*, Oxford.
- Mackie, J. L. 1977 *Ethics. Inventing Right and Wrong*, Middlesex.
- Roxin, C. 1998 *Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Allgemeinen Teil des Strafrechts*, München.
- Savigny, E. v. 1991 „Self-Conscious Individual versus Social soul: The Rationale of Wittgenstein’s Discussion of Rule Following“, *Philosophy and Phenomenological Research*, Vol. LI, März.
- Wittgenstein, L., *Philosophische Untersuchungen*, Frankfurt.